## Lobbyförderung des Verbandes (Richtlinien) Stand 2014

Die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ab 2002 soll es ermöglichen, die Verbandsarbeit professioneller zu gestalten, denn durch die ehrenamtliche Struktur des Verbandes stoßen die Belastungen der Funktionsträger inzwischen an die Grenzen des Machbaren. Dennoch muss die Präsenz der organisierten Höhlenforschung in Deutschland in Fachgremien des Geotop-, Natur- und Denkmalschutzes, der Jugendarbeit, auf wissenschaftlichen Tagungen, bei lobbyistischen Veranstaltungen usw. gesteigert werden.

Daher wird eine Lobbyförderung im VdHK eingeführt mit folgenden Richtlinien:

- 1. Die Förderung ist allen Mitgliedern offen, die Zeit und persönliche Eignung besitzen, den VdHK auf Messen oder Fachtagungen/Kongressen wissenschaftlicher Art, des Natur-, Geotop- und Denkmalschutzes usw. aktiv zu vertreten sei es mit Vorträgen, mit Postern, mit einem Info-/Bücherstand oder als Delegierter in Entscheidungsgremien. Die Präsentation muss zwingend den VdHK und seine Ziele beinhalten und darf nicht nur aus der Darstellung der eigenen Arbeit bestehen.
- 2. Nationale und internationale Höhlenforschertagungen fallen nicht unter die Lobbyförderung.
- 3. Die Förderung besteht in der Übernahme der unter Ziffern 4 8 genannten Kosten aus der Verbandskasse. Ziffer 9 ist zu beachten.
- 4. Fahrkosten werden in Höhe von 0,30 EURO pro km bis maximal 300 EURO pro Person bzw. gemeinsam genutztem Fahrzeug erstattet. Grundlage ist eine Aufstellung der gefahrenen Kilometer mit Begründung bzw. die Vorlage von Tickets mit Begründung der Fahrt/des Fluges.
- 5. Tagungsgebühren werden in voller Höhe pro Person erstattet.
- 6. Materialkosten für Ausstellungsmaterial werden in voller Höhe erstattet. Vor der Herstellung von Ausstellungsmaterial muss der Verbandsvorstand beteiligt werden. Beschafftes Ausstellungsmaterial geht in Verbandseigentum über.
- 7. Übernachtungskosten werden bis zur Höhe von 50 EURO pro Nacht erstattet. Dies schließt das Frühstück ein. Eine Erstattung erfolgt nur, wenn die Übernachtungskosten durch Vorlage einer Quittung eines Hotels/einer Pension nachgewiesen werden.
- 8. Ein Tagegeld soll die Aufwendungen für Verpflegung ausgleichen. Bis 5 Stunden Anwesenheit auf der Veranstaltung werden pro Person 6 EURO, über 5 Stunden pro Person 12 EURO je Tag pauschal erstattet..
- 9. Empfänger von Fördermitteln müssen schriftlich erklären, dass sie vom Veranstalter weder eine Fahrkostenerstattung, ein Vortragshonorar bzw. einen Erlass oder eine Minderung der Tagungsgebühren erhalten. Ist dies doch der Fall, schließt das eine Lobbyförderung nicht aus, aber die Leistungen des Veranstalters sind unverzüglich nach Ende der Veranstaltung vom Empfänger der Lobbyförderung in voller Höhe an die Verbandskasse zu überweisen. Erhaltene Tagungsbände sind an die Verbandsbibliothek abzuliefern.
- 10. Der Verbandsvorstand entscheidet auf Grundlage eines formlosen schriftlichen Antrages (auch per email) über die Lobbyförderung. Der Vorstand kann von sich aus geeignete Personen bitten, im Verbandsauftrag eine Veranstaltung zu besuchen und den VdHK zu präsentieren. In diesem Fall muss kein Antrag gestellt werden. Ziffer 9 gilt jedoch auch in diesem Fall. Wird ein Antrag gestellt, muss dieser die unter Ziffer 11 14 genannten Punkte enthalten.
- 11. Angaben zur Art der Veranstaltung (Veranstalter? Thema? Wo? Wann? Welche Zielsetzung?).
- 12. Angaben zur geplanten Repräsentation des VdHK (Vortrag, Stand, Poster usw.) und zum Inhalt von Vortrag/Poster.
- 13. Angaben zu Tagungsgebühren, Materialkosten, Übernachtungen und der Anzahl der Helfer. Die Helfer müssen namentlich benannt werden. Für später benannte Helfer können keine

- Kosten übernommen werden (im Ausnahmefall z.B. zwingende Verhinderung eines benannten Helfers kann der VdHKVorstand Änderungen zulassen.
- 14. Erklärung gemäß Ziffer. 9.
- 15. Nachträgliche Förderungen sind ausgeschlossen. Die Lobbyförderung schließt jede Abrechnung derselben Kosten im Rahmen der Vorstands- oder Referententätigkeit aus.
- 16. Dem Vorstand ist unverzüglich nach der Veranstaltung in Form eines Kurzbeitrages für die Verbandsmitteilungen (Fotos erwünscht) zu berichten. Der Beitrag wird vom Vorstand an die Schriftleitung weitergeleitet.
- 17. Die VdHK-Haftpflichtversicherung gilt für im Auftrag des VdHK tätige Mitglieder im Rahmen dieser Richtlinie.

(Beschlossen von der Hauptversammlung am 31. 05.2014 in Waischenfeld, ersetzt die Fassung vom 25. 10. 2003, beschlossen in Rosenthal/Sachsen)